

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

männlichen Bureauchef gebient wäre, glauben wir gerne. Es würde ihm dieses manche Arbeit ersparen und manche Ruhestunde verschaffen, die er vielleicht zur Privatpraxis verwenden könnte, wenn eine solche bei seinem Benehmen überhaupt möglich ist.

Ob der Herr Oberfeldarzt einen Federbusch und wo er ihn trägt ist uns sehr gleichgültig, das eine aber glauben wir nicht, daß er Waffenchef sei. Es gibt nur einen Waffenchef der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie. Daß aber Truppendeß Federbüsche tragen sollen, davon sagt das Bekleidungsreglement nichts.

Herr Ziegler geht dann zur Besprechung des Erbschaftsgeschäftes über. In seiner lebenswürdigen Weise wirft er uns Sachkenntniß und Unwahrheiten vor. Es ist nicht richtig, daß wir den Kreis-kommandanten, wie er behauptet, ignoriren, „wahrscheinlich weil es nicht in das Plaidoyer paßt“, wie er artig hinzufügt. In dem Artikel „der Mannschaftserbschaft des Heeres“ ist in Nr. 36 Seite 284 der Wortlaut der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission angeführt und in dem Artikel „Unser Militär-sanitätswesen“ Nr. 46 Seite 364 ist wörtlich gesagt: „Bei uns besteht die Untersuchungskommission aus dem Divisionsarzt als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutierungskreises und zwei Militärärzten etc.“ Ueber die Bezirkskommandanten erfolgt dann noch auf der gleichen Seite in der zweiten Halbspalte eine weitere Betrachtung. Ueber letztere sagt Herr Divisionsarzt Dr. Fischer in seiner Entgegnung auf unsern Artikel: „Wir erklären uns einverstanden, was die Herren Kreis-kommandanten betreffend gesagt wurde. Dieselben repräsentiren in der Kommission nur ausnahmsweise das militärische Element in der wünschbaren Weise.“ (Nr. 6 dieses Jahrg. Seite 48.)

Gleichwohl eine solche Beschuldigung von Seite des Herrn Oberfeldarztes! Auf welcher Seite da Wahrheit und absichtliche Unwahrheit ist, überlassen wir dem Leser zu entscheiden.

Der Herr Oberfeldarzt sagt dann: „Als Argument gegen diese „unglückliche“ Zusammensetzung der Aushebungskommission wird einzig die Thatsache angeführt, daß im deutschen Reich der Aushebungskommission nur ein Arzt beigegeben sei.“

Zunächst bemerken wir: In dem Artikel „Unser Militär-sanitätswesen“ brauchen wir die Bezeichnung „unglücklich“ nicht — gleichwohl gestehen wir, daß wir die Zusammensetzung der Kommission für eine unglückliche halten und zwar aus dem Grund, wie wir nachzuweisen versucht haben, weil durch das Ausschließen der Kombattanten von dem wesentlichsten Theil des Rekrutierungsgeschäftes die Interessen der Armee geschädigt werden.

Die Begründung, warum wir den kombattanten Offizieren die Entscheidung über Tauglichkeit im Heer zu dienen, gewahrt wissen möchten, haben wir in dem Artikel „Der Mannschaftserbschaft des Heeres“ Nr. 34 wie folgt gegeben: „Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muß folgerichtig die Be-

urtheilung, wer zu der einen oder andern Verwendung im Heer zu gebrauchen sei, zunächst denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Werkzeug des Krieges zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen Sachmänner als Experte beiziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kriegsmacht Oesterreichs. I. Theil: Organismus der österreichischen Kriegsmacht. Zweite Auflage nach den neuesten organischen Bestimmungen ergänzt. Wien. Verlag von L. W. Seidel und Sohn. 1875. gr. 8°. S. 439.

Das Buch führt die österreichische Armee in ihrem gegenwärtigen Bestand vor und gibt eine übersichtliche Darstellung der Einrichtungen der Kriegsmacht dieses Staates. Die Arbeit beschränkt sich aber nicht darauf, den gegenwärtigen Zustand darzulegen, sondern skizzirt immer kurz die Vergangenheit und Entwicklung des betreffenden Gegenstandes. Die Unterschiede zwischen früher und jetzt liefern vielen Stoff zum Nachdenken. Die geschichtliche Skizze beginnt mit den österreichischen Heereseinrichtungen zur Zeit des Kaisers Maximilian I.

Die Eintheilung scheint angemessen und wir wollen dieselbe hier folgen lassen.

Eintheilung des Stoffes.

Bei Betrachtung eines jeden Heerwesens läßt sich unterscheiden:

a) Das Gewaltmittel selbst, wie es im Kriege dem Feldherrn zur Verwendung übergeben werden soll, daher auch schon im Frieden in restringirtem Maße besteht. — (Organismus des Heerwesens), und

b) die ununterbrochen fortwirkende Thätigkeit, welche das Gewaltmittel schafft, erhält und für die kriegerische Verwendung vorbereitet (Verwaltung).

Es ist dem entsprechend auch zunächst

„Der Organismus der österreichischen Kriegsmacht“

als wichtigster Theil behandelt worden.

Die Grundbedingung für die Aufbringung einer Kriegsmacht wird aber in dem Systeme der Heeres-Ergänzung geschaffen, und sonach enthält auch die erste Lieferung:

I. Abschnitt. Heeres-Ergänzung.

1. Kapitel. Wehrgesetz und Ausführung des Wehrgesetzes.

2. Kapitel. Beschaffung und Ergänzung des Pferdebestandes.

Die eigentliche Kriegsmacht zerfällt nun in die Landmacht und Seemacht, und erstere wieder in Oesterreich in das stehende Heer und in die Landwehren der beiden Reichshälften, somit umfaßt der

II. Abschnitt. Die Bestandtheile des k. k. Heeres im Kriege und im Frieden.

3. Kapitel. Truppen und rein militärische Bestandtheile.

4. Kapitel. Militär-Verwaltungsbranche und Heeres-Anstalten.

5. Kapitel: Die leitenden Militär-Behörden und Kommanden.

Der III. Abschnitt wird enthalten: Die Bestandtheile der Landwehren beider Reichshälften im Kriege und im Frieden.

Der IV. Abschnitt. Die k. k. Kriegs-Marine.

Der V. Abschnitt. Die militärisch organisirten, jedoch nur theilweise der k. k. Kriegsmacht angehörenden Körper.

Als VI. Abschnitt wird speziell „die Armee im Felde“ erscheinen.

Das Buch ist sehr geeignet, uns mit den Einrichtungen des österreichischen Heeres genau bekannt zu machen. Wir finden in demselben manche vorzügliche Schöpfung erwähnt, welche uns beweist, daß man in Oesterreich nach dem Jahr 1866 die deutschen Heeresinstitutionen genau studirt, doch nicht slavisch kopirt hat. In vielen Beziehungen scheinen die österreichischen Heeres-Einrichtungen zweckmäßiger als die deutschen. Dieses mag daher kommen, daß sie in einer spätern Zeit zwar mit vielfacher Benützung des deutschen Vorbildes, doch mit genauer Kenntniß seiner Vorzüge und Gebrechen, geschaffen worden sind.

Es ist zu wünschen, daß dem I. Theil, welcher die zwei ersten Abschnitte behandelt, der II. Theil bald folgen möge.

Das Buch kann allen denen, welche sich für die organischen Bestimmungen der Heere interessieren, empfohlen werden; denn nur durch Vergleich können wir unter dem Guten das Beste finden.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Februar 1876.)

Durch Beschluß vom 23. Dezember 1875 zum Voranschlag für 1876 ist der Bundesrath

a. eingeladen, falls im Laufe des Jahres 1875 eine größere Anzahl dienstpfllichtiger Mannschaften älterer Jahrgänge als 1855 sich stellt, für sie besondere Rekrutenschulen mit achtundzwanzigtägiger Instruktionszeit einzurichten.

b. ermächtigt, zur Rekruteninstruktion nur die Jahrgänge von 1856 bis und mit 1851 anzuhalten.

Der Bundesrath hat nun, nach Einsicht des vom Departement über die Vollziehung dieser Schlußnahmen abgegebenen Berichts und Gutachtens mit Genehmigung des gestellten Antrages und in Erwägung:

daß nach dem Gesetze zwar weder eine kürzere Dienstzeit, noch die bleibende Dispensation einzelner Wehrpflichtiger von dem Rekrutenunterricht zulässig ist, daß immerhin besondere Schulen von nur 28 Tagen ein durchaus ungenügendes Resultat ergeben und deren Anordnung für das laufende Jahr auf fast unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen würde,

daß auch die vorzeitige Entlassung älterer Jahrgänge aus den gewöhnlichen Schulen eine ungenügende Ausbildung der Entlassenen und die Störung der Schule zur Folge hätte,

daß eine gänzliche Entlassung einer Anzahl von Jahrgängen weit mehr im militärischen und finanziellen Interesse des Bundes liegt, als die vorzeitige Entlassung einer größeren Zahl dienstpfllichtiger oder gar als die Anordnung anormaler Schulen,

daß aber aus den Postulaten der Bundesversammlung der be-

stimmte Wille der gesetzgebenden Behörde zu erkennen ist, auf dem angeregten Wege Ersparnisse zu erzielen, beschlossen:

Die 1875 zur Infanterie rekrutirten, vor 1851 geborenen Wehrpflichtigen sind nicht mehr zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

Indem wir Ihnen diese Schlußnahme des Bundesrathes zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie, die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen zu treffen und die der persönlichen Dienstleistung Entborenen zur Bezahlung der Ersatzsteuer anzuhalten.

(Vom 3. März 1876.)

Nach §. 13 des bundesrätlichen Kreis Schreibens vom 13. September 1875 über die Untersuchung, Prüfung und Eintheilung der Rekruten, sind die Resultate der pädagogischen Prüfung von den Kreis kommandanten in die Rekrutirungskommissionen einzutragen.

Diejenigen Leute, welche bei der letzten Aushebung als „Nachschulpflchtig“ vorgemerkt wurden und aus irgend einem Grunde nicht eine vom Kanton angeordnete Nachschule durchmachten, sowie diejenigen, welche in der anzuordnenden nächsten Frühlingssitzung der Untersuchungskommission die pädagogische Prüfung ungenügend bestanden, sollen in den diesjährigen Militärschulen nachgeschult werden.

Um diese nachschulpflichtige Mannschaft gleich beim Eintritt in die Rekrutenschulen zu kennen, müssen die Leute auf den Namensverzeichnissen der Rekrutendetalemente von den Kantonen aus vorgemerkt werden.

Wir laden Sie daher ein, in der Rubrik „Bemerkungen“ der betreffenden Nominativ-Liste bei allen Rekruten, die bei der Prüfung nachschulpflchtig erklärt wurden und sich nicht über den seitherigen Besuch der bezeichneten Schule ausweisen können, das Wort „nachschulpflchtig“ beisetzen zu lassen.

Wir haben unsererseits den Waffenschefs zu Händen der Schulkommandanten die weiteren sachbezüglichen Weisungen ertheilt.

(Vom 8. März 1876.)

Der § 7 des Kreis Schreibens des schweiz. Bundesrathes vom 13. September 1875, betreffend die Rekrutirung für 1876 setzt fest, daß die Eintheilung des Mannes nicht nur zu einer bestimmten Waffe, sondern auch zu einem bestimmten Truppenkorps und der daherige Einschrieb in das Dienstbüchlein schon anläßlich der Rekrutirung stattfinden.

Diese Bestimmung ist in denjenigen Fällen leicht durchführbar, wo die Eintheilung zur Truppeneinheit schon durch die territoriale Eintheilung gegeben ist, in allen übrigen dagegen muß die Zuthellung als eine provisorische Anordnung betrachtet werden, welche für einmal nur den Zweck hat, die vorläufige Ausrüstung des Mannes (Nummern auf der Kopfbedeckung und Achselklappen) zu ermöglichen.

Die definitive Zuthellung dagegen muß auf den Zeitpunkt der wirklichen Einreihung des Mannes in's Bundesheer, d. h. auf das Ende des Rekrutenunterrichts (Art. 16 der Militär-Ordg.) verschoben werden. Auf diesen Zeitpunkt aber muß dann nicht nur die Zuthellung zu einer bestimmten Truppeneinheit (Bataillon), sondern z. B. bei der Infanterie auch zu einer bestimmten Kompagnie geschehen. Vorzunehmen ist diese Eintheilung der Natur der Sache nach bei eidg. Truppenkorps durch den Waffenschef, resp. den von ihm beauftragten Schulkommandanten, bei kantonalen Korps durch die kantonale Militärbehörde.

Sie werden daher eingeladen, bei der Rückkehr der den kantonalen Truppenkorps zuzuthellenden Rekruten aus den Rekrutenschulen die definitive Zuthellung derselben vorzunehmen, die Einschriebe in den Dienstbüchlein darnach zu berichtigen und die Auszeichnungen entsprechend auszuheilen, beziehungsweise auszutauschen.

In denjenigen Fällen, wo die Rekruten außer dem Kantonshauptort entlassen werden, hat dies durch einen kantonalen Abgeordneten zu geschehen.